



27.11.2003

**Neues Fachkonzept BvB der BA  
Fragen und Verbesserungsvorschläge**

**Zu I (Rahmenvorstellungen, Ausgangslage, Modellversuche...):**

Es erstaunt uns, dass von Modellversuchen, die bisher weder abgeschlossen, noch systematisch ausgewertet worden sind, schon Ergebnisse präsentiert werden.. Es fragt sich, ob hier nicht Zielvorstellungen mit Ergebnissen verwechselt werden.

**Unser Vorschlag:**

**Systematische Auswertung, allgemeine Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Modellversuche in der Fachöffentlichkeit und anschließende Umsetzung in einem neuen Fachkonzept.**

**Zu III (Maßnahmeangebote...):**

<p><b><u>III 1.1 – 1.4 Maßnahmephasen:</u></b></p>	<p>Wir sehen die Gefahr, dass die positive Zielsetzung der Auflösung starrer Maßnahmekategorien und Maßnahmestrukturen dadurch konterkariert und eventuell zunichte gemacht wird, dass im vorliegenden Konzept zeitlich und inhaltlich relativ starre Maßnahmephasen eingeführt werden. So kann beispielsweise nach dem vorliegenden Konzept kein Jugendlicher den Hauptschulabschluss nachholen, wenn er erst nach 4 – 7 Monaten in die Übergangsqualifizierung gelangt, da die zeitlichen Vorgaben der entsprechenden Prüfungsordnungen in NRW für die Durchführung eines Hauptschulabschluss-Kurses dann nicht mehr eingehalten werden können.</p>
	<p><b><u>Unser Vorschlag:</u> Keine feste zeitliche und inhaltliche Vorgabe / Begrenzung der einzelnen Phasen</b></p>

⋮

<p><b>III 1.5</b> <b><u>Bildungsbegleitung</u></b></p>	<p>Eine BvB ist nur dann erfolgreich, wenn der Jugendliche mit einem gut und „aus einem Guss“ funktionierendem Team arbeitet. Sollte die Bildungsbegleitung nicht beim Maßnahmeträger angesiedelt sein, so ist der Arbeitserfolg gefährdet, da eine weitere Aufsplitterung der Arbeit auf unterschiedliche Institutionen erfolgen würde: Träger, Bildungsbegleiter, Beratungsfachkraft, Berufsschule, (Praktikums)Betrieb.</p> <p>Sollte der Bildungsbegleiter mit den beschriebenen Aufgaben nicht beim Träger angesiedelt sein, wird der Träger, der die Hauptförderarbeit durchführt, in den wesentlichen Entscheidungsprozessen der Förderplanung und Förderentscheidung bedeutungslos.</p> <p>Wenn die Bildungsbegleitung für die Akquisition von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zuständig sein soll, dann muss sie sich auch um die Praktikumsstellen-Akquisition kümmern, da über den Weg der betriebliche Praktika oft Einstiege in eine Ausbildung oder Arbeit möglich werden.</p> <p>Bei einer Trennung der Bildungsbegleitung vom Träger mit den vorgesehenen Aufgaben stellt sich die Frage, wer letztlich für den Eingliederungserfolg verantwortlich ist.</p>
	<p><b><u>Unser Vorschlag:</u></b> <b>Die Bildungsbegleitung muss integraler Bestandteil des Bildungsträgers sein und darf nicht von ihm getrennt werden.</b></p>
<p><b>III.3</b> <b><u>Maßnahmezeiten</u></b> <b><u>Dauer, Beginn und Ende der BvB</u></b></p>	<p>Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass die vorliegende schwierige Zielgruppe (nicht ausbildungsreife Jugendliche und junge Menschen mit Behinderung) nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich gefördert werden kann:</p> <p>a) wenn keine langen zeitlichen Zwischenräume zwischen Schule und BvB sowie BvB und anschließender Ausbildung oder weiterer Förderung gegeben sind, und</p> <p>b) wenn die individuelle Förderung im Einzelfall über den im Konzept vorgegebenen Zeitrahmen hinausgehen kann.</p> <p>Die für die erfolgreiche Förderarbeit auf Seiten der Träger notwendige pädagogische Durchführungsqualität ist darüber hinaus nur dann gewährleistet sein, wenn keine langen Unterbrechungszeiträume zwischen den einzelnen berufsvorbereitenden Maßnahmen gegeben sind.</p> <p>Dies trifft in besonderem Maße auf die Bildungsbegleitung zu, wenn sie Ergebnis-/vermittlungsorientiert arbeiten soll.</p>
	<p><b><u>Unser Vorschlag:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Beginn der BvB schon ab August eines Jahres für die Zielgruppe der nicht ausbildungsreifen Jugendlichen und jungen Menschen mit Behinderung sowie</b></li> <li>- <b>zeitliche Begrenzung der Regelförderung auf 12 Monate</b></li> <li>- <b>Ermöglichung eines zweiten BvB-Jahres als Einzelfallentscheidung</b></li> </ul>

<b>III.4 Qualifizierungsplanung</b>	Sind die III.3 und die in III.4 genannten Personen „Beratungsfachkraft“ und „Berater“ identisch? Und handelt es sich dabei um Mitarbeiter/-innen der BA?
<b>IV.3 Betriebliche Qualifizierung</b>	Betriebspraktika sind ein wichtiger Teil unserer bisherigen Arbeit, und die allgemeine Forderung von mehr Betriebsnähe der Berufsvorbereitung wird konterkariert, wenn die maximale Dauer auf insgesamt 6 Wochen beschränkt / verringert wird. Die in IV.4 beschriebene arbeitsplatzbezogene Einarbeitung wird unserer Erfahrung nach nur in Ausnahmefällen realisierbar sein.
	<b><u>Unser Vorschlag:</u> Erhöhung der maximalen Förderdauer auf insgesamt 12 Wochen.</b>
<b>IV.5 Qualifizierungsbausteine</b>	Was ist der Unterschied zwischen den Inhalten von Qualifizierungsbausteinen und den Inhalten der Beruflichen Grundfertigkeiten (IV.2)? U. E. sind die beruflichen Grundfertigkeiten Teil der Qualifizierungsbausteine. Wenn nicht, besteht die Gefahr, dass aufgrund der beschränkten Zeit nur in Ausnahmefällen Qualifizierungsbausteine erfolgreich absolviert werden können, zumal die ersten vorliegenden Konzepte der ZWH Grundbausteine mit einem zeitlichen Umfang von ca. 400 Stunden vorsehen. Dabei ist zu beachten, dass der notwendige Förderunterricht, der Hauptschulabschluss-Unterricht und die Zeit in der Berufsschule den möglichen Zeitrahmen verengen.
	<b><u>Unser Vorschlag:</u> Inhaltliche Einbeziehung der Qualifizierungsbausteine in die Förderstufe (wenn sie als Phase bestehen bleiben sollte).</b>
<b>VI. Sonstige Regelungen Personal</b>	Von besonders wichtiger Bedeutung für die Qualität der BvB ist das zur Verfügung stehende Personal. Ein Schlüssel von 1 : 8 bzw. 1 : 12 für das gesamte in BvB eingesetzte Personal stellt eine erhebliche Verschlechterung dar. In diesem Zusammenhang ist ungeklärt, wie die Bildungsbegleitung ausgestattet sein soll.
	<b><u>Unser Vorschlag:</u> Die Bandbreite des Personals sollte auf 2 : 8 bis 2 : 12 unter Einbeziehung der Bildungsbegleitung festgelegt werden.</b>
<b>VI. Qualitätsleitfaden</b>	Ist mit dem Verweis auf den Qualitätsleitfadens (RdErl 12/02) verbunden, dass alle darin aufgeführten Qualitätsstandards weiterhin gültig sind? Wie sind die im RdErl 12/02 aufgeführten Qualitäts-Anforderungen mit der vorgesehenen Reduzierung des Personalschlüssels vereinbar?

27.11.2003

Amendt